



Die Lebensmittelindustrie

Novel Food

Novel Food - "neuartige" Lebensmittel

Stand: 16.11.2018

- Grundsätzliches
- Definition
- Unionsliste zugelassener neuartiger Lebensmittel
- Zulassungsverfahren für neuartige Lebensmittel
- Besondere Bestimmungen für traditionelle Lebensmittel aus Drittländern
- Zulassungsverfahren im Fall eines parallelen Antrags auf Zulassung einer gesundheitsbezogenen Angabe
- Durchführungsverordnungen

- **Grundsätzliches**

Neue Entwicklungen auf dem Gebiet der Lebensmitteltechnologie eröffnen innovative Wege in der Produktion von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten.

Eine Neufassung der Novel Food-Verordnung (Verordnung [EU] 2015/2283) über neuartige Lebensmittel gilt seit 1. Jänner 2018. Diese löst die bisherige EG-Novel Food-Verordnung Nr. 258/97 ab und die EU-Informationsverordnung Nr. 1169/2011 wird dadurch geändert.

- **Definition**

Als neuartige Lebensmittel und Lebensmittelzutaten

gelten Erzeugnisse, die in der Europäischen Gemeinschaft bisher (Stichtag: 15.5.1997) noch nicht in nennenswertem Umfang für den menschlichen Verzehr verwendet wurden und

- die mit neuer oder gezielt modifizierter primärer **Molekularstruktur** ausgestattet sind (z.B. synthetische Fettersatzstoffe);
- die aus **Mikroorganismen, Algen** oder **Pilzen** bestehen oder daraus isoliert sind (z.B. exotische Früchte);
- die aus Materialien mineralischen Ursprungs bestehen oder daraus isoliert oder erzeugt wurden;
- die aus Pflanzen oder Pflanzenteilen bzw. Tieren oder deren Teilen stammen;
- die aus von Tieren, Pflanzen, Mikroorganismen, Pilzen oder Algen gewonnenen Zell- oder Gewebekulturen erzeugt wurden;
- die mit einem nicht vor dem 15. Mai 1997 üblichen Verfahren hergestellt wurden;
- Lebensmittel aus technisch hergestellten Nanomaterialien;
- Vitamine, Mineralstoffe und andere Stoffe hinsichtlich Herstellungsverfahren oder technisch hergestellten Nanomaterialien;
- die vor dem 15. Mai 1997 ausschließlich in Nahrungsergänzungsmitteln verwendet wurden.

Ausgenommen von der Verordnung sind:

- Zusatzstoffe,
- Enzyme,
- Aromen,
- Genetisch veränderte Lebensmittel,
- Extraktionsmittel.

- **Unionsliste zugelassener neuartiger Lebensmittel**

Zugelassene neuartige Lebensmittel werden in einer Unionsliste erfasst (Durchführungsverordnung [EU] 2017/2470). Nur in dieser Liste genannte Lebensmittel dürfen als solche in Verkehr gebracht oder als Lebensmittelzutat verwendet werden. Alle bisher nach der EG-Novel Food-Verordnung Nr. 258/97 gemeldeten Lebensmittel wurden darin aufgenommen.

- **Zulassungsverfahren für neuartige Lebensmittel**

Die Zulassung erfolgt künftig nicht nur mehr für Antragsteller, sondern neuartige Lebensmittel werden allgemein zugelassen. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA hat künftig nur mehr neun Monate Zeit zur Bewertung, die EU-Kommission sieben Monate zur Vorlage eines Durchführungsrechtsaktes. Im Rahmen des Datenschutzes kann beantragt werden, dass die Zulassung in den ersten fünf Jahren nur für den Antragsteller gilt (Art 26 und 27).

- **Besondere Bestimmungen für traditionelle Lebensmittel aus Drittländern**

Für traditionelle Lebensmittel aus Drittländern ist ein vereinfachtes Meldeverfahren vorgesehen. Dabei wird vom Antragsteller eine mindestens 25-jährige sichere Verwendung als Lebensmittel in einem Drittland nachgewiesen. Wenn die Mitgliedstaaten oder die EFSA keine wissenschaftlich begründeten Sicherheitseinwände erheben, darf das Lebensmittel in die Unionsliste aufgenommen werden.

- **Zulassungsverfahren im Fall eines parallelen Antrags auf Zulassung einer gesundheitsbezogenen Angabe**

Wird ein Antrag auf Zulassung eines neuartigen Lebensmittels gestellt und parallel dazu ein Antrag auf Zulassung einer gesundheitsbezogenen Angabe, wird das Zulassungsverfahren für neuartige Lebensmittel ausgesetzt.

- **Durchführungsverordnungen**

- Anforderungen an Anträge auf Zulassung neuartiger Lebensmittel

Durchführungsverordnung [EU] 2017/2469

- Anforderungen an traditionelle Lebensmittel aus Drittländern

Durchführungsverordnung [EU] 2017/2468

Ansprechpartner

© Letzte Aktualisierung: 16.11.2018